

Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Ostfriesische Inseln / Küstenstreifen

Bekanntmachung der NLM vom 24.09.2013

Durch Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 24.09.2013 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet worden. Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt sind:

Region Ostfriesische Inseln / Küstenstreifen

08E02 53N50

07E55 53N37

07E23 53N31

06E44 53N31

06E34 53N37

07E08 53N46.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden die Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben. Die Annahme der Verfügbarkeit von UKW-Übertragungskapazitäten in diesem Gebiet beruht auf vorherigen Untersuchungen der Bundesnetzagentur.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden. Die Erteilung der Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Einigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt

unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1-6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Erklärung nach Nr. 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1-7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Mittwoch, 6. November 2013, 12:00 Uhr

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover** eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an **info@nlm.de** eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (Tel.: 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.